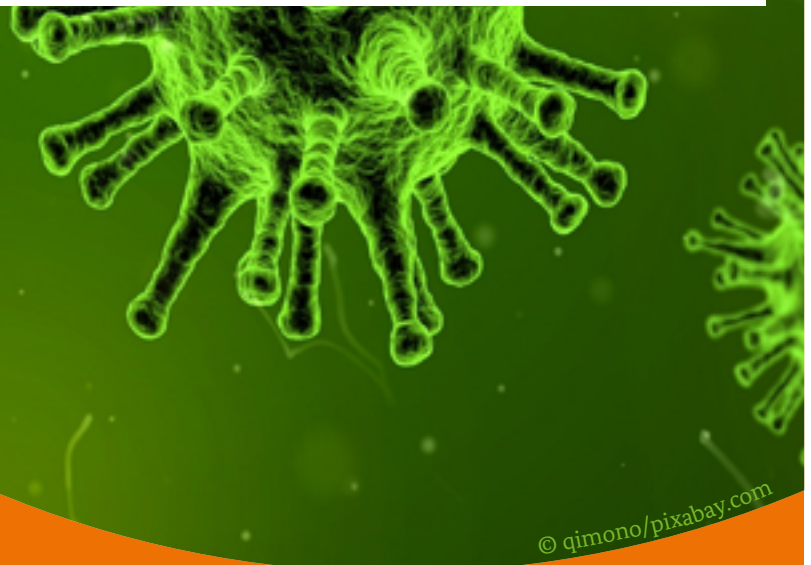




Ausbreitung des neuen Coronavirus (Covid-19) SARS-CoV-2

## Handlungsempfehlungen für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen



© qimono/pixabay.com

Stand: 26.03.2020

Die weltweite Ausbreitung von Covid-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung als hoch ein. Das RKI erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage und bewertet alle Informationen. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund dieser Dynamik werden diese Handlungsempfehlungen stets aktualisiert und auf den Internetseiten des RKI ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)) bereitgestellt.

Für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber)<sup>1</sup> ist diese Krise eine besondere Herausforderung.

Folgende Handlungsempfehlungen sollen Unternehmen beim Krisenmanagement und BCM in der aktuellen Lage unterstützen. Ergänzend bietet das „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ umfangreiche Informationen zur betrieblichen Pandemieplanung, u.a. mit Maßnahmenkatalogen vor, während und nach einer Pandemie. Das Handbuch kann auf der Internetseite des BBK unter [www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT\\_2020/TT\\_Covid-19.html](http://www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2020/TT_Covid-19.html) und zusätzlich auf der Seite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/index.jsp](http://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/index.jsp)) abgerufen werden.

<sup>1</sup> Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung nachhaltige Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatischen Folgen eintreten würden (Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) von 2009). Eine Liste der Sektoren und Branchen findet sich hier: [www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren\\_node.html](http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren_node.html).



## 1. Personal

### Schutz der Beschäftigten

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“ (§ 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz). Dies gilt auch für die Ausnahmesituation einer Pandemie. Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit des Personals vor, während und nach einer Pandemie können demnach auch als Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes aufgefasst werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Maßnahmen zur frühzeitigen und ausreichenden Information des Personals
- allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln
- ggf. Zutrittsbeurteilungen oder die Bereitstellung von Schutzausstattung

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall sind von den Unternehmen die vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert. Zu beachten ist, dass für Hygienemaßnahmen in medizinischen Einrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Patienten andere Anforderungen als in anderen Wirtschaftsbereichen gelten. Die Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 sind mit anderen Worten nicht als Empfehlungen an die Gesamtwirtschaft – und hierbei auch nicht als Empfehlungen an Unternehmen aus anderen KRITIS-Bereichen – zu verstehen.

### Quarantänemaßnahmen

Viele Betreiber Kritischer Infrastrukturen stehen bereits jetzt vor der Situation, dass betriebliches Personal aufgrund von Quarantänemaßnahmen dem Dienstbetrieb für mindestens 14 Tage fernbleiben muss. Insbesondere bei betroffenem Schlüsselpersonal kann dies schnell zu einem personellen Engpass führen, der sich unmittelbar auf die Aufrechterhaltung des Betriebes auswirken kann.

In dieser Situation sind von den betroffenen Unternehmen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schlüsselfunktionen entsprechend der Personalplanung zu besetzen und die Verfügbarkeit des Personals u.a. durch Stellvertretungsregelungen sicherzustellen. Hierzu kann z.B. eine Reaktivierung von Personal gehören oder die Etablierung eines Rotationsmodells, sofern es betrieblich möglich ist. So wäre gesichert, dass bei einem möglichen Infektionsausfall nur ein Teil des (Schlüssel-) Personals aufgrund der Quarantäne ausfällt und der

Betrieb aufrechterhalten werden kann. Der Kontakt des vom Unternehmen jeweils zu identifizierenden Schlüsselpersonals zum Rest der Belegschaft sollte – soweit möglich – eingeschränkt werden.

### Schließung von Schulen, Kitas und anderen öffentlichen Einrichtungen

Während einer Pandemie kann es sein, dass auch gesundes Personal nicht zur Verfügung steht, weil etwa erkrankte Angehörige versorgt werden müssen. Darüber hinaus können Beschäftigte auch fehlen, da z.B. aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Schließung von Schulen oder Kitas kurzfristig die Betreuung von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern erforderlich wird.

Um die daraus entstehenden Personalengpässe zu vermeiden, sollten in diesem Fall – sofern möglich und seitens des Betriebes und der Beschäftigten realisierbar – alternative Arbeitsformen wie Home-Office, Arbeitszeitreduzierung oder auch Schichtdienste angeboten werden.

Im Fall von Home-Office sollte jedoch darauf geachtet werden, dass angemessene Sicherheitsstandards umgesetzt sind (siehe auch Ziffer 4. Auswirkungen auf die Cybersicherheitslage).

Kommunen stellen überdies oft auch Betreuungsangebote in einem eingeschränkten Umfang weiter zur Verfügung, sofern und soweit ihnen dies im Einzelfall möglich ist. Die Nutzung dieser Betreuungsangebote kann an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sein. Die Vorgaben hierfür sind in den Kommunen unterschiedlich ausgestaltet. Teils stehen die Angebote nur bestimmten Berufsgruppen offen. Bei einem Bedarf an Betreuung sollte frühzeitig mit den hierfür zuständigen Stellen vor Ort Kontakt aufgenommen werden (vgl. auch Ziffer 2).

### Mögliche Auswirkung von Personalengpässen: Eingeschränktes Störfallmanagement

Aufgrund von Personalmangel ist es ggf. nicht mehr möglich, Störungen im betrieblichen Alltag zeitgerecht zu beheben. Insbesondere bei Störungen vor Ort (z.B. Ausfall Wasserversorgung, Unterbrechung Telekommunikation bei einzelnen Kunden etc.) ist eine Priorisierung nach Schwere und Dringlichkeit des Vorfalls durch die Unternehmen erforderlich. Die Vorbereitung einer lageangepassten Kommunikation, beispielsweise gegenüber den Kunden mit einem Hinweis auf den Grund für die Verzögerung, erweist sich in diesen Fällen als sinnvoll.

## 2. Geltungsbereich KRITIS

Zur Bewältigung der aktuellen Pandemie erlassen die Länder Anordnungen, die auch Auswirkungen auf Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben. Für diese Betreiber, die in den Anordnungen der Länder näher benannt werden, gelten häufig Sonderregelungen.

Welche Unternehmen in diesem Kontext als Betreiber Kritischer Infrastrukturen gelten, richtet sich ausschließlich nach den von den zuständigen (Landes-) Behörden bekannt gegebenen Kriterien, die zwar teils auch auf der BSI-Kritisverordnung beruhen, jedoch nicht zwingend identisch sind. Bei der Anwendung von Landesrecht sind damit die in der BSI-KritisV enthaltenen Festlegungen für die Bestimmung von KRITIS-Betreibern nicht zwingend maßgeblich.

Auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne der BSI-KritisV unterfallen damit nicht in jedem Fall den Sonderregelungen, die Bundesländer – jeweils bezogen auf ihre Landesgebiete – erlassen. Bei Zweifeln, ob sie von Sonderregelungen erfasst sind, sollten Unternehmen daher auch direkt Kontakt mit den in den Bundesländern zuständigen Stellen aufnehmen.

Bund und Länder stehen überdies in Kontakt, um die Kriterien für Betreiber Kritischer Infrastrukturen möglichst einheitlich zu fassen. Dem Bund und den Ländern ist bewusst, dass eine Vielzahl von Unternehmen in mehr als einem Bundesland wirtschaftlich tätig ist. In der Regel wird in den Anordnungen der Länder auf die Verfahren zur Inanspruchnahme von Sonderregelungen verwiesen. Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen verlinkt wird.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, zur Klärung dieser Fragen mit den zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreie Städten in Kontakt zu treten.

## 3. Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote

Die von den Ländern erlassenen Anordnungen können auch Ausgangsbeschränkungen bis hin zu einer Ausgangssperre nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz umfassen. Am 22.03.2020 haben Bund und Länder bundesweite Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote beschlossen.

Grundsätzlich sind im Falle von Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverboten die Menschen aufgefordert, ihre Häuser und Wohnungen möglichst nicht zu verlassen und Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Nach derzeitiger Lage bleiben aber u.a. der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen,

an erforderlichen Terminen und Prüfungen weiterhin möglich. Die Kontrolle der Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktsperren erfolgt durch die Vollzugsbeamten vor Ort. Um Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen zu nutzen, bedarf es nicht der Mitführung behördlicher Legitimationsnachweise. Solche Nachweise werden von Behörden – weder auf Landes- noch Bundesebene – daher auch nicht ausgestellt.

Aufgrund der höheren Kontrollen sollte daran gedacht werden, den Personalausweis immer mit zu führen. Darüber hinaus sind auch berufsbedingte Fahrten und der - auch grenzüberschreitende - Warenverkehr von den Beschränkungen nicht betroffen.

Das Infektionsschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden auf Landesebene Anordnungen und Kriterien für Schutzmaßnahmen wie z.B. Ausgangsbeschränkungen erlassen können.

Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Anordnungen und Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen und auch der Kommunen direkt verlinkt wird. Hier können unter Umständen auch Möglichkeiten beschrieben sein, wie Unternehmen Bescheinigungen erstellen können, mit denen sie selbst für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Betriebszugehörigkeit und ihren Einsatz in den für den Weiterbetrieb des jeweilige Unternehmens zwingend notwendigen Bereichen bestätigen. Mustervorlagen für solche Bescheinigungen, die den Umgang mit Behörden erleichtern sollten, sind von Wirtschaftsverbänden erstellt worden und können im Internet abgerufen werden. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der im Einzelfall sinnvollen Vorgehensweise bestehen, kontaktieren Sie bitte die zuständigen Behörden vor Ort.

## 4. Auswirkungen auf die Cybersicherheitslage

Cyberkriminelle machen sich oft das erhöhte Informationsbedürfnis in aktuellen Lagen zunutze, schädliche Links und manipulierte Anhänge mit Schadsoftware zu verbreiten. Dies wird bezogen auf COVID-19 bereits weltweit beobachtet, auch Deutschland-spezifische Mails sind bereits im Umlauf.

Die schnelle, umfassende Verlagerung dienstlicher Tätigkeiten in Home-Office zieht zudem Engpässe bei dienstlichen Geräten, gesicherten Fernzugriffen, aber auch serverbasierten Telekommunikationsdienstleistungen wie bspw. Telefon- und Videokonferenzangeboten nach sich. Eine naheliegende Art der Abhilfe liegt im Hinzuziehen von privaten Geräten oder offenen Leitungen. Dies vergrößert jedoch die mögliche Angriffsfläche.

Eine Übersicht relevanter Maßnahmen für sicheres mobiles Arbeiten hat das BSI unter [www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktuelles/Meldungen/200318\\_Empfehlungen\\_mobiles\\_Arbeiten.html](http://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktuelles/Meldungen/200318_Empfehlungen_mobiles_Arbeiten.html) zusammengestellt.

## 5. Krisenmanagement – 9-Punkte-Checkliste

Auch in außergewöhnlichen Situationen müssen grundlegende Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung wahrgenommen werden. Zu diesen, von Betreibern Kritischer Infrastrukturen und weiteren Unternehmen bereitgestellten Dienstleistungen, werden aktuell seitens der Länder und Kommunen Kriterienkataloge erstellt und fortgeschrieben. Um jetzt arbeitsfähig zu bleiben ist das betriebliche Krisenmanagement gefragt. Dessen Ziele sind:

- die bestmögliche Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen bzw.
- der schnellstmögliche Wiederanlauf der kritischen Prozesse nach einer Störung.

Viele Unternehmen befinden sich bereits in der Krisenbewältigung und haben ihre Krisenorganisation aktiviert. Die folgende 9-Punkte-Checkliste unterstützt dabei, das betriebliche Krisenmanagement einem Schnell-Check zu unterziehen.

### 9-Punkte-Checkliste

1. Alle relevanten Aufgaben und konkrete Entscheidungsbefugnisse sind im Krisenmanagement festgelegt (Lagefeststellung und -beurteilung, Entscheidung und Kontrolle) und konkreten Personen und deren Vertretungen zugewiesen.
2. Regelungen zur internen und externen Krisenkommunikation sind festgelegt (Bestimmung der internen und externen Informationswege, konsistente Information der Beschäftigten, einheitliche Sprachregelung, Auswahl eines Pressesprechers, etc.).
3. Alle Beschäftigten sind hinsichtlich eines verantwortungsvollen Verhaltens und Gefahren während einer Pandemie am Arbeitsplatz und auch im privaten Umfeld informiert (Empfehlungen des RKI: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)).
4. Alle Beschäftigten sind über die Krisenorganisation und die damit ggf. verbundenen Änderungen in der Ablauforganisation informiert.
5. Das Schlüsselpersonal für Kernprozesse ist identifiziert und Ersatzpersonal steht zur Verfügung (ggf. kann auf Personal aus benachbarten Einrichtungen, Personal im Ruhestand oder Personal in der Ausbildung zurückgegriffen werden).

6. Soweit möglich, ist die Lagerhaltung (Betriebsmittel, Vorprodukte, Ersatzteile etc.) zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. eines Notbetriebes an Engpässe angepasst.

7. Die Pläne für eine kontrollierte Stilllegung des Betriebes sind für den Fall aktualisiert, dass ein grundlegender Personalmangel eintritt.

8. Alle zur Krisenbewältigung erforderlichen externen Einrichtungen (Zulieferer, Dienstleister, Behörden etc.) sind bekannt und bedarfsgerecht in die Informationsprozesse des Krisenmanagements eingebunden. Dabei wurde auch berücksichtigt, von welchen Dienstleistungen das eigene Unternehmen abhängt und welche Unternehmen von den selbst bereitgestellten Dienstleistungen abhängen.

9. Entscheidungen des Krisenmanagements werden dokumentiert und für die Nachbereitung der Krisenbewältigung vorgehalten.

Eine umfassende Checkliste zum Risiko- und Krisenmanagement bietet Leitfaden „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.html)).

**Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie u.a. auf folgenden Internetseiten**

- **Bundesministerium für Gesundheit**  
[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)
- **Robert-Koch-Institut (RKI)**  
[www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**  
u. a. Beschlüsse des Ausschusses Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)  
[https://www.baua.de/DE/Home/Home\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html)
- **Verband der deutschen Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)**  
[www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)

Arbeitsrechtliche Fragen und Folgen werden auf Bundesebene zuständigkeithalber von folgenden Behörden aufgegriffen

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**  
Antworten zu den wichtigsten arbeits- und arbeitschutzrechtlichen Fragen finden Sie unter  
[www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html](http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html)  
(Stand 16.03.2020).
- **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**  
Der BDA informiert über die arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie und hat einen entsprechenden Leitfaden herausgegeben  
[https://arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf)  
(Stand 13.03.2020).

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**  
Das BMWi stellt Informationen zur Unterstützung von Unternehmen zusammen  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
- **Deutsche Industrie- und Handelskammertag**  
Auch der DIHT stellt hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen zusammen  
<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsämter lassen sich über <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermitteln.

Darüber hinaus bieten die Länder landesbezogen Informationen (landesspezifische Anordnungen, Sonderregelungen, Hotlines etc.) an, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen verlinkt wird.



**Impressum:**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe (BBK)  
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

[www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)